

LEIH- UND VERWALTUNGSVERTRAG

der Ernst von Siemens Kunststiftung (Projekt XXX)

Der/Die/Das XXX, XXXAdresseXXX, vertreten durch XXX, – im Folgenden als Verwalter bezeichnet –,

und

die Ernst von Siemens Kunststiftung, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, vertreten durch ihre Vorstände Dr. Andreas Christian Hoffmann und Prof. Dr. Christian Kaeser – im Folgenden als EvSK bezeichnet –,

schließen nachstehenden Vertrag über die Ausstellung und die gemeinsame Verwaltung als unbefristete Leihgabe eines Kunstwerks. Sie nehmen dabei Bezug auf das Bewilligungsschreiben vom XX.XX.XXXX – im Folgenden als Bewilligungsschreiben bezeichnet –, das untrennbarer Bestandteil dieses Leih- und Verwaltungsvertrags ist. Bei Widersprüchen zwischen dem Bewilligungsschreiben und diesem Leih- und Verwaltungsvertrag geht dieser Leih- und Verwaltungsvertrag vor.

§ 1

Der Verwalter hat XXX XXXX– nachstehend das Kunstwerk genannt – erworben. Der entrichtete Kaufpreis für dieses Kunstwerk betrug XXX € (XXX Euro); von der EvSK wurde der Kaufpreis zu 100.00 % aufgebracht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die EvSK das Eigentum am Kunstwerk zu 100 % besitzt. Die EvSK stellt dem Verwalter das Kunstwerk im Umfang ihres Eigentumsanteils als unbefristete Leihgabe zur Verfügung.

§ 2

1. Das Kunstwerk wird vom Verwalter möglichst dauernd öffentlich ausgestellt, entsprechend den konservatorischen Bedingungen für das jeweilige Werk.
2. Das ausgestellte Kunstwerk ist mit dem Stiftungslogo (downloadbar von der Stiftungshomepage) und dem Hinweis "Leihgabe der Ernst von Siemens Kunststiftung" bzw. bei Teileigentum „Erworben mit Hilfe der Ernst von Siemens Kunststiftung“ zu versehen.

Dieser Hinweis ist ferner bei allen Veröffentlichungen des Kunstwerks anzubringen. Gestattet der Verwalter einem Dritten die Veröffentlichung des Kunstwerks oder eine Veröffentlichung, die das Kunstwerk betrifft, wird er dafür Sorge tragen, dass der Dritte bei der Veröffentlichung einen entsprechenden Hinweis bringt. § 6 bleibt unberührt.

§ 3

1. Der Verwalter wird das Kunstwerk inventarisieren, sachgemäß beaufsichtigen und pflegen. Jede Veränderung des Zustandes, Beschädigungen oder Verlust des Kunstwerks hat der Verwalter der EvSK unverzüglich mitzuteilen und nach Art und Umfang präzise zu dokumentieren. In Schadensfällen oder bei sonstigen Veränderungen der Substanz des Kunstwerks hat der Verwalter der EvSK mit der Schadensmeldung ein fotografisch dokumentiertes Protokoll zu übergeben und alle Maßnahmen der Schadensminderung unverzüglich einzuleiten. Vor geplanten Reparaturen oder Restaurierungen muss der Verwalter die EvSK informieren und sich die geplanten Maßnahmen von ihr schriftlich genehmigen lassen. Diese Pflichten gelten auch bei Transportschäden.

Sollten besondere Erhaltungsmaßnahmen unabhängig von einem Schadensfall notwendig oder zweckmäßig sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich miteinander abstimmen.
2. Das Kunstwerk darf grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Eine vom Verwalter in Ausnahmefällen gewünschte Ausleihe bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der EvSK. Für den Fall einer von der EvSK genehmigten Ausleihe wird der Verwalter dafür Sorge tragen, dass der Entleiher die Hinweise auf die EvSK gemäß § 2 Abs. 2 anbringt.
3. Die EvSK wird, um gegenüber Stiftungsaufsicht und Prüfungsgesellschaft die erforderlichen Nachweise führen zu können, spätestens alle fünf Jahre Bestätigungen des Verwalters erbitten,
 - dass das erworbene Kunstwerk sich in seinem Besitz befindet und inventarisiert ist,
 - dass das Kunstwerk in seinen Sammlungen dauernd öffentlich ausgestellt bzw. zugänglich ist und
 - dass es mit dem Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 versehen ist.

§ 4

Mit der Annahme der Förderung bestätigt der Verwalter, die Provenienz des Werkes vor dem Ankauf nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem neuesten Forschungsstand geprüft zu haben. Sollte sich dennoch zu einem späteren Zeitpunkt – entgegen der vom Verwalter unterstellten gesicherten Provenienz – herausstellen, dass Dritte rechtliche Ansprüche an dem Kunstwerk geltend machen können oder dass aus ethischen Gründen – insbesondere vor dem Hintergrund eines NS-verfolgungsbedingten Verlusts – eine Herausgabe der Sache an einen Dritten geboten erscheint, sind alle weiteren Schritte frühzeitig eng mit der EvSK abzustimmen. Die EvSK hat in diesem Falle das Letztentscheidungsrecht darüber, welche rechtswirksamen Maßnahmen getroffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden oder Mediationsgremien wie die Beratende Kommission

einbezogen werden sollen, so wie die Gestaltung eines etwaigen Vergleichs. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens trägt in der Regel der Verwalter. Die EvSK kann in einem solchen Falle auch eine Rückzahlung der Fördersumme verlangen. In diesem Fall überträgt sie den jeweiligen Eigentumsanteil Zug um Zug mit der Zahlung auf den Verwahrer zurück.

Bei Ankäufen aus Auktionen gelten die vorgenannten Regelungen analog, insbesondere die Bestätigung des Verwalters zur Prüfung der Provenienz. Da gegenüber einem Auktionshaus in der Regel kein Vorbehalt mit Bezug auf Rechte Dritter zu erreichen sein wird, vereinbaren die Vertragspartner, dass alle weiteren Schritte frühzeitig zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abzustimmen sind und die EvSK auch in diesem Fall das Letztentscheidungsrecht darüber hat, welche Maßnahmen zu treffen sind.

§ 5

1. Seitens der EvSK kann auf eine Versicherung des Kunstwerks verzichtet werden. Der Verwalter nimmt das Kunstwerk in pflegliche Obhut und betreut es mit größtmöglicher Sorgfalt und Professionalität. Er hat dabei mindestens für diejenige Sorgfalt einzustehen, die internationalen Museumsstandards für entsprechende Kunstwerke entspricht. In Fällen einer drohenden Gefährdung wird er das Kunstwerk durch Verlagerung oder ähnliche Maßnahmen sichern, sofern die Vertragspartner nicht einvernehmlich eine bestimmte Regelung treffen.
2. Der Verwalter ist verpflichtet, das Kunstwerk vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigungen zu schützen. Sollte es dennoch zu derartigen Maßnahmen kommen, oder sollten derartige Maßnahmen drohen, ist der Verwalter verpflichtet, der EvSK unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Zur Herausgabe des Kunstwerks aus seinem Gewahrsam ist der Verwalter angesichts solcher Maßnahmen nur berechtigt, soweit dies durch die zuständigen staatlichen Stellen aufgrund einschlägiger gesetzlicher Grundlagen bzw. aufgrund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Titels geschieht.

§ 6

Für die Ausstellung und Verwaltung des Kunstwerks steht keinem Vertragspartner gegen den anderen irgendeine Vergütung zu. Aufwendungen für die Erhaltung und Instandsetzung des Kunstwerks werden hiervon nicht berührt.

§ 7

1. Soweit Abbildungen, Reproduktionen, Veröffentlichungen und dergleichen des Kunstwerks aus Rechtsgründen einer Genehmigung durch den Eigentümer bedürfen, steht die Genehmigungsbefugnis beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich zu.
2. Der Verwalter wird der EvSK zur Veröffentlichung in ihrem Jahresbericht und anderen Medien eine hochauflösende Bilddatei (300dpi auf Din A4) des Kunstwerks überlassen, zusammen mit einer aussagekräftigen Beschreibung von maximal 2000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nach dem Vorbild des Jahresberichts der EvSK, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet ist. Er stellt die EvSK frei von etwaigen Rechten oder Ansprüchen Dritter mit Bezug auf das Kunstwerk, den zur Verfügung gestellten Text sowie die Bildvorlagen für die aktuelle Berichterstattung.

§ 8

1. Die EvSK ist berechtigt, bei Bedarf die vorübergehende Herausgabe des Kunstwerks zu verlangen, jedoch höchstens einmal pro Kalenderjahr und für die Dauer von jeweils höchstens vier Wochen. Dieses Verlangen ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Herausgabe gewünscht wird, anzukündigen.
2. Transportkosten, die durch die Herausgabe anfallen, trägt die EvSK.
3. Der EvSK bzw. einer von ihr benannten Person ist während der üblichen Geschäftszeiten des Verwalters auf Verlangen der Zutritt zu dem Kunstwerk zu gestatten, auch wenn es magaziniert ist. Die Besichtigung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§ 9

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum XX.XX.XXXX, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch Übergabeeschreiben zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Wird der Vertrag nicht gekündigt, kann der Verwalter gleichwohl zu keiner Zeit das alleinige Eigentum an dem Kunstwerk erlangen (§ 937 Abs. 2 BGB).

3. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht. Alle Änderungen und Nachträge zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

XXX, den
XXXX

München, den
Ernst von Siemens Kunststiftung

.....
XXXX

.....
Dr. Andreas Christian Hoffmann

.....
Prof. Dr. Christian Kaeser

MUSTER